

Beschlussvorlage

für die 12. Sitzung des Technischen Ausschusses am 08.11.2022

TOP 7: Beschluss zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Helbigwiesen II“ zur Errichtung eines Carports, Flurstück Nr. 347/12 Gemarkung Jahnsdorf

Beschluss Nr. BV 081122/01

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. beschließt in seiner Sitzung am 08.11.2022, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Helbigwiese II zur Errichtung eines Carports bezüglich der Festsetzung der Überschreitung der Baugrenze und der Überschreitung des festgesetzten Mindestabstandes von 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie auf dem Flurstück 347/15 der Gemarkung Jahnsdorf unter folgender Bedingung zuzustimmen.

- Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist die Aufstellfläche von 5 m vor dem Carport auf dem eigenen Grundstück zu gewährleisten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gesetzlich gewählten Gemeinderäte: 6 + Bürgermeister		davon anwesend:		+ Bürgermeister		davon befangen:	
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Lt.	<input type="checkbox"/> Ab-	
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt				Beschluss-	weichender	
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt				vorschlag	Beschluss	



 Spindler
 Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/gesetzliche Grundlagen:

Herr und Frau Markus und Anja Panek stellten einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Helbigwiesen II für den Anbau eines Carports für 2 Fahrzeuge auf der Gartenstraße 21 in Jahnsdorf. Beantragt wurde eine Überschreitung der Baugrenze und eine Überschreitung des Mindestabstandes von 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie im Grundstück.

Für das Wohngebiet Helbigwiesen II ist festgesetzt, dass Garagen und Carports außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind und diese mindestens 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie im Grundstück einzuordnen sind.

Dieser Mindestabstand von 5 m wurde deshalb festgesetzt, damit auf dem Grundstück weitere Abstellmöglichkeiten für PKW's geschaffen werden. So können auch Besucherparkplätze in den Grundstücken untergebracht werden.

Gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch kann von den Festsetzungen befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann den beantragten Befreiungen unter der Bedingung zugestimmt werden, dass die Aufstellfläche für PKW's von 5m vor dem Carport auf dem eigenen Grundstück gewährleistet werden kann.

Eine Baugenehmigung ist für das Vorhaben nicht erforderlich, da gemäß den eingereichten Unterlagen (Carport kleiner als 50 m² und weniger als 3 m mittlere Wandhöhe) errichtet werden soll und somit nach § 61 Sächsischer Bauordnung verfahrensfrei ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ja Produkt/Konto mit

Beschlussdatum	Ausfertigung	Genehmigung Rechtsaufsicht	Bekanntmachungsdatum	In-Kraft-Treten	Fundstelle Gemeindeblatt	Änderungen